



Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 04.06.2006 gegründete Verein führt den Namen Bärchen Dart und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V..
3. Der Verein nimmt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung von Sportarten der Fachverbände des Landessportbundes Berlin. Der Zweck wird insbesondere durch Ausübung und Förderung des Dartsports verwirklicht.
2. Der Verein fördert den Kinder-, Schüler-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Behinderten- und Seniorensport.
3. Die Mitglieder nehmen an regelmäßigem Training und an Wettkämpfen teil.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Organe des Vereins (§9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Rassen und Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

§3

Vermögenschaft

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, nicht die Mitglieder.

§4

Mitgliedschaft

1. Jede rechtsfähige Person, sowie auch Personenvereinigungen natürlicher Personen, können Mitglied des Vereins werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven oder passiven Mitgliedern. Der Antragsteller muss erklären, ob er dem Verein als aktives oder passives (förderndes) Mitglied beitreten will.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§12, Absatz 3). Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und Zahlung einer Aufnahmegebühr wirksam. Bei Minderjährigen hat der Erziehungsberechtigte gegenzuzeichnen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand kann vor der Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie sind beitragsfrei gestellt. Ausnahme: Sie nehmen aktiv im Ligabetrieb des DVBB für den Bärlichen Dart e. V. teil. Dann gelten die Beitragsregelungen laut § 7, Absatz 3.

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 (zwei) Wochen zum Quartalsende zulässig. Allerdings besteht keine Kündigungsfrist bei Jugendlichen. Der Austritt ist dem Verein schriftlich (Brief, Fax, Email) zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Datum des Posteingangsstempels.
2. Mündliche Austrittserklärungen gegenüber anderen Vereinsmitgliedern und/oder Vorstandsmitgliedern sind nicht rechtskräftig. Der Austrittswillige bleibt solange beitragspflichtig, bis die verlangte Austrittserklärung, wie in dem § 6 Absatz 1 beschrieben, eingegangen ist.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Ein wichtiger Grund ist z.B. den Ruf des Vereins durch üble Nachrede zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche, eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist bei der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich, per Einschreiben, bekannt gemacht werden.
4. Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung seiner Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit vier Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diese Gesamtsumme auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen ab Absendung der Mahnung voll entrichtet ist. Die Mahnung muss mit Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes erfolgen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft, sowie auf weitere rechtliche Schritte durch den Vorstand hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
5. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen erlischt durch Tod.
6. Die Mitgliedschaft von Personenvereinigungen erlischt durch Auflösung.
7. Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§7

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Sportlichkeit und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind monatlich im voraus fällig.

§8

Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen können im Falle von Verstößen gegen die Satzung des Vereins, bei unsportlichen oder unehrenhaften Verhalten oder Schulden gegenüber dem Verein vom Vorstand verhängt werden.
2. Ausgesprochene Strafen können vor der Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Vereinsstrafen sind:
 - 3.1. Verwarnung,
 - 3.2. Geldbußen von 5 € bis 50 €,
 - 3.3. zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen,
 - 3.4. Ausschluss aus dem Verein nach §6, Absatz 3 und
 - 3.5. Streichung der Mitgliedschaft nach §6, Absatz 4.

§9

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. der Vorstand
 - 1.2. die Mitgliederversammlung

§10

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - 1.1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - 1.2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - 1.3. Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - 1.4. Wahl der Kassenprüfer,
 - 1.5. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit,
 - 1.6. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 1.7. Satzungsänderungen,
 - 1.8. Beschlussfassung über Anträge,
 - 1.9. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - 3.1. der Vorstand beschließt,
 - 3.2. 20 % der Mitglieder es beantragen.
4. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mittel schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Für den Nachweis der Frist und der satzungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Mit der Einberufung der Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, die Vereinsauflösung sowie die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes eine Dreiviertelmehrheit.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Wird über ein Mitglied des Vereins abgestimmt, so darf dieses mit abstimmen.
8. Anträge können gestellt werden:
 - 8.1. von jedem volljährigen Vereinsmitglied,
 - 8.2. von den Delegierten der zugehörigen Personenvereinigungen (§10, Absatz 10),
 - 8.3. vom Vorstand.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein und sind unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten.
10. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Zu spät eingegangene Anträge dürfen nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Das Ergebnisprotokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

12. Jede Personenvereinigung entsendet einen Delegierten für bis zu fünfzehn zugehörigen Einzelpersonen und je einen Delegierten für jede angefangenen weiteren fünfzehn zugehörigen Einzelpersonen. Einzelpersonen, die auch Mitglied im Verein sind, dürfen nicht Delegierte sein und zählen auch nicht zu den zugehörigen Einzelpersonen der Personenvereinigungen. Delegierte müssen volljährig sein.

§11

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Einzelmitglieder des Vereins sowie die anwesenden Delegierten der Personenvereinigungen.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Einzelmitglieder des Vereins sowie alle volljährigen und geschäftsfähigen Einzelpersonen der Personenvereinigungen.
3. Einzelmitglieder des Vereins und Einzelpersonen der zugehörigen Personenvereinigungen, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem 1. Vorsitzenden,
 - 1.2. dem 2. Vorsitzenden,
 - 1.3. dem Kassenführer,
 - 1.4. dem Sportwart,
 - 1.5. dem Jugendwart,
 - 1.6. dem Schriftführer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - 3.1. der 1. Vorsitzende,
 - 3.2. der 2. Vorsitzende,
 - 3.3. der Kassenwart
4. Je zwei der unter §12, Absatz 3 aufgeführten Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für den Bereich Online-Banking ist der Kassenwart bevollmächtigt, Transaktionen für vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung getätigten Geschäftsvorfälle, allein zu zeichnen.
5. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.
6. Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung durch die Mitglieder gewählt, seine Amtszeit dauert zunächst 2 Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Er kann jederzeit wieder gewählt werden.

7. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat auf jeden Fall getrennt, schriftlich und geheim zu erfolgen. Die anderen Vorstandsmitglieder werden auf der Hauptversammlung durch die Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Eine Wahl durch Handzeichen ist zulässig. Falls ein Mitglied auf geheime Wahlen besteht, sind diese durchzuführen.
8. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
9. Verschiedene Vorstandsämter können und dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.
10. Jedes Vorstandsmitglied kann auch während seiner Amtszeit abgewählt werden. – siehe §10 Absatz 5

§13

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, das zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zum Abschluß von Rechtsgeschäften jeglicher Art, die Verpflichtung begründen können, die den Betrag von 300,-- € (i.W.: dreihundert) übersteigen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung - §10, Absatz 5 – aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. / Fachverband Dartverband Berlin – Brandenburg e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
4. Das Vereinsvermögen darf nur im Einverständnis mit dem Finanzamt übertragen werden.

§15

Haftung gegenüber Mitglieder

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die den Mitgliedern bei Ausübung ihres Sports, bei Benutzung der Anlagen des Vereins bzw. bei Vereinsveranstaltungen, entstehen, es sei denn, solche Schäden oder Verluste sind durch Versicherungen gedeckt.

§16

Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.06.2006 von den Mitgliedern des Bär-
linchen Dart. beschlossen worden; ab diesem Datum trat sie in Kraft.